VRR007484

Bezirksregierung Düsseldorf

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (AöR)
EINGEGANGEN
25. Sep. 2013

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

Datum: 23. September 20

Aktenzeichen:
25.16.01.01
bei Antwort bitte angeben

Herr Wermter
Zimmer: 2085
Telefon:
0211 475-3284
Telefax:
0211 475-3999
christian.wermter@
brd.nrw.de

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
Harmonisierung der Laufzeiten von Genehmigungen und Betrauungen

Ihr Schreiben vom 03.05.2013 (Az.: R/CW)

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Schreiben haben Sie sich an mich gewandt und Möglichkeiten zur Synchronisierung der Laufzeiten von Genehmigungen nach dem PBefG und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen innerhalb des VRR aufgezeigt.

Ihr Schreiben sowie die damit in Zusammenhang stehende Thematik wurde im Rahmen einer gemeinsamen Dienstbesprechung am 05./06. Juni 2013 mit Vertretern des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierungen diskutiert.

Den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll zur Besprechung, der die landeseinheitlich abgestimmte Antwort auf Ihre Ausführungen vom 03.05.2013 darstellt, übersende ich Ihnen hiermit zu Ihrer Information.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landesamt für Finanzen N
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000000410001
BIC:
WELADEDD

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wermter)

von der Verordnung zustande gekommen sind, der 03.12.2019 die absolute Endgrenze. Hier gilt Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

c) Harmonisierung von Laufzeiten

Der VRR hat sich an die für sein Gebiet zuständigen Bezirksregierungen mit der Frage gewandt, inwieweit Genehmigungslaufzeiten und die Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge harmonisiert werden könnten. Im Laufe der Diskussion stellten sich verschiedene Fallkonstellationen dar:

aa) Der Genehmigungszeitraum geht über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages hinaus

Grundsätzlich bleibt die Genehmigung gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 PBefG bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen. Der Unternehmer müsste den Verkehr sodann eigenwirtschaftlich weiterfahren. Ist dem Unternehmer dies wirtschaftlich nicht möglich, kann er sich von der Betriebspflicht entbinden lassen. Um hier einen sauberen Übergang zum neuen Verkehr zu ermöglichen, sollten die Unternehmen über den Sachverhalt informiert werden. Sofern sich der Verkehrsunternehmer zum Zeitpunkt der Abfrage nicht in der Lage sieht, den Verkehr eigenwirtschaftlich zu erbringen, so sollte er direkt einen Antrag auf Verkürzung der Genehmigungslaufzeit bis zum Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrages stellen. Mit dieser Verfahrensweise wäre ein sauberes Verfahren für die Vorabbekanntmachung durch den Aufgabenträger gewährleistet.

Evtl. besteht auch die Möglichkeit einer Direktvergabe über Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Übergangszeitraum. Dies wäre vom Aufgabenträger zu prüfen. Ein Anspruch darauf besteht für das vorhandene Unternehmen jedoch nicht.

bb) Die Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (einer Betrauung) geht über den Genehmigungszeitpunkt hinaus

Läuft eine Genehmigung für eine Linie aus, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf Durchführung des Verkehrs zu stellen. Sofern für eine einzelne auslaufende Linie aus einem Liniennetz ein eigenwirtschaftlicher Antrag gestellt wird, muss die Genehmigungsbehörde

stets prüfen, ob der Tatbestand des „Rosinenpickens“ nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d) PBefG gegeben ist.

MBWSV und Bezirksregierungen verständigen sich darauf, keine Anträge auf vorzeitige Verlängerung der Genehmigung zu bearbeiten, sondern das reguläre Genehmigungsverfahren zum Ende der Laufzeit hin durchzuführen. Die neue Genehmigung ist nach § 16 Absatz 1 Satz 4 PBefG an die Laufzeit des (bestehenden) öffentlichen Dienstleistungsauftrages anzupassen (die Ausführungen zu a) sind dabei zu beachten).

Die Teilnehmer einigen sich darauf, sich mit den Aufgabenträgern über die Laufzeiten der öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie der Genehmigungen auszutauschen, damit die Verfahrensfristen des PBefG eingehalten werden können.